



LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

per Email an
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
L212 /29.01.2014

Unsere Zeichen
AS

Kiel,
12.03.2014

Stellungnahme „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein“, der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/606.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein“, der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/606. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Artikel 1

Zu §1, Abs.2

Die Einschränkung auf die Bezeichnung „Psychose“ ist nicht ausreichend, da der Begriff nicht eindeutig bestimmt ist und zu eng gefasst ist. Es gibt vielerlei andere seelische Erkrankungen, die die Maßnahmen nach dem PsychKG notwendig werden lassen.

Die gewünschte stärkere Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Behinderungen ist in unseren Augen schon jetzt gegeben.

Zu §7, Abs.1

Die nähere Definition von „Unterbringung“ explizit auch auf die Hinderung daran „offene Stationen“ durch unterschiedliche Maßnahmen zu verlassen, sollte im Zuge der Novellierung erwogen werden und ist sinnvoll.

Zu § 10

Die generelle Bestellung eines Verfahrenspflegers ist zu erwägen, sofern in einer Patientenverfügung die Bestellung ausdrücklich gewünscht ist. Ansonsten ist die Bestellung nur in Fällen zu installieren, in denen keine andere Vertretung gegeben ist. Hier könnte sie sinnvoll angewandt sein.

Zu § 14a

Abs. 2, 2.

Die Ergänzung im Duktus von „Leben in Freiheit zu ermöglichen“ ist sinnvoll und sollte sich in einem Gesetz wiederfinden.

Abs. 2, 5.

Die Berücksichtigung des „mutmaßlichen Willen(s)“ des Untergebrachten ist prinzipiell eine sinnvolle Ergänzung. Einschränkend muss aber gesagt werden, dass der „mutmaßliche Wille“ nur dann sinnvoll berücksichtigt werden kann, sofern der Untergebrachte in der Einrichtung bekannt ist oder eine eindeutige Patientenverfügung vorliegt.

Abs. 3, Satz 2

Die Setzung ist ungeeignet, da sie jegliche medizinische und therapeutische Behandlung ausschließt.

Für weitere Nachfragen sowie für die Erläuterung in Form der mündlichen Anhörung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

per Email an
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
L212 /29.01.2014

Unsere Zeichen
AS

Kiel,
12.03.2014

Stellungnahme „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes“, der Landesregierung - Drucksache 18/1363.

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes“, der Landesregierung - Drucksache 18/1363. Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. nimmt wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG (2011) und des BGH (2012) in das PsychKG und das MVollzG werden durch den Paritätischen ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Änderungen tragen wesentlich zur Stärkung der bürgerlichen und sozialen Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen bei und sorgen gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit im psychiatrischen System. Folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf sind aus unserer Sicht wie folgt notwendig:

1. Die Begrenzung der „Behandlung gegen den Willen des untergebrachten Menschen“ in der Vorlage ist nicht deutlich genug auf die „Anlasserkrankung“ beschränkt. Wie die Unterbringung muss auch die Zwangsbehandlung des untergebrachten Menschen zum Schutz vor einer Selbstgefährdung dabei auf die Behandlung der so genannten Anlasserkrankung und auf die Verhinderung von Lebensgefahr und erheblichen gesundheitlichen Schäden beschränkt sein.

Für die Behandlung anderer Erkrankungen gelten die allgemeinen

Grundsätze. Für die Behandlung in Eil- und Notfällen gelten die allgemeinen Grundsätze der Notfall- Behandlung (§§ 34 und 323 c StGB und die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag und der mutmaßlichen Einwilligung).

Wir schlagen vor die Änderung im PsychKG §14 a) Abs. 4 folgendermaßen zu ergänzen:

„Eine Behandlung *der Anlasserkrankung* gegen den“

2. Die Mitgliedsorganisationen LAGFW handeln im sozialpsychiatrischen Kontext nach dem Prinzip „Verhandeln statt behandeln“ und beziehen diese Prämisse auch auf die Arbeit mit (zeitweise) uneinsichtigen Patienten.

Wir begrüßen deshalb die Pflicht zur Aufklärung und des Versuchs zur Erlangung einer auf Vertrauen gegründeten Zustimmung durch den Patienten in der Vorlage, da sie Strategien darstellen, die auf ein "therapeutisches Arbeitsbündnis" verweisen, welches auf Respekt und Würde beruht. Die Etablierung von Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen sind hierfür sehr geeignete Instrumente. Es ist zu überlegen, inwieweit eine Beratung von Patienten über Behandlungsvereinbarungen und Patientenverfügungen für kommunale Stellen (Sozialpsychiatrische Dienste, Beratungs- und Kontaktstellen, Verbraucherberatungen) obligatorisch zu machen ist und dies auch im PsychKG zu verankern.

Eine Zwangsbehandlung ist ein schwerer Eingriff in die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht und darf auf keinen Fall durch mögliche Fremdgefährdung, Personalknappheit oder disziplinarische Gründe gerechtfertigt werden. Es ist uns deshalb wichtig, dass so wenig Zwangsbehandlungen wie möglich durchgeführt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir in PsychKG § 14 b) Abs. 5, 2. und im MVollzG §5 Abs. 7, 2. folgende Ergänzungen vor:

„2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft *mit angemessenen Zeitaufwand und ohne Druck* versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen ...“

3. Weiterhin schlagen wir vor das PsychKG §14 um die Absätze 9 und 10 zu erweitern:

(9) Die Zwangsbehandlung darf nicht vor Ablauf einer Woche nach Beginn der Unterbringung bzw. der Ankündigung der Zwangsbehandlung durchgeführt werden, es sei denn

1. *der Aufschiebung der Behandlung gefährdet das Leben des untergebrachten Menschen oder*
2. *die infolge des Aufschiebens der Behandlung erforderlichen Maßnahmen beeinträchtigen den untergebrachten Menschen aus seiner Sicht wesentlich stärker als die Zwangsbehandlung.*

(10) Zwangsbehandlung ist unzulässig, wenn sie lebensgefährlich ist oder wenn sie die Gesundheit des untergebrachten Menschen erheblich gefährdet.

4. Einem sozialpsychiatrischen Ansatz folgend, dass gerade in Krisensituationen Beziehungsangebote die wirksamste Unterstützungsart darstellen, erscheint uns die Videoüberwachung nicht als Mittel der Wahl im Rahmen der Behandlung und Beobachtung zu sein. In Kenntnis der Realitäten in den Einrichtungen und dem

dadurch ausgelösten Regelungsbedarf stimmen wir dem neuen § 25 im MVollzG mit einer Ausnahme im Abs. 2, Satz 3 zu:

(2) Der untergebrachte Mensch ist an der Wahl der Überwachung (Video/Sitzwache) zu beteiligen.

Für weitere Nachfragen sowie für die Erläuterung in Form der mündlichen Anhörung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand